

# **Vertragsbedingungen über eine freie Mitarbeit als Dozentin/Dozent (= Lehrkraft) an der VHS Bergisch Land**

## **§ 1 Vertragsverhältnis**

- (1) Die Lehrkraft übernimmt bei der Volkshochschule Bergisch Land (=VHS) die Durchführung der aus dem umseitigen Unterrichtsan-gebot ersonstlichen Veranstaltung(en) im Rahmen einer freiberufli-chen Auftragstätigkeit. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird, son-der eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Die Thematik und der Umfang der Veranstaltung(en) werden in jedem Einzelfall verhandelt. Die Beschreibungen im Arbeitsplan (VHS-Programm) über Thema, Ort und Zeit gelten ergänzend.
- (3) Die Lehrkraft ist in der didaktischen und methodischen Gestaltung völlig frei, insbesondere unterliegt sie keinerlei Weisungsrecht.
- (4) Die Lehrkraft empfiehlt den Teilnehmenden pädagogisch verant-wortlich die Auswahl und den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln.
- (5) Das Honorar für diese Tätigkeit wird nach Unterrichtsstunden oder pauschal bemessen. Es ist aufgrund vorausgegangener Verhand-lungen im Einzelfall festgelegt.
- (6) Durch den Vertrag wird ein selbständiges Dienstverhältnis be-gründet, welches die Arbeitskraft des Dozenten/der Dozentin nicht überwiegend beansprucht. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) finden Anwen-dung, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (7) Die Übernahme lehrertypischer Nebenpflichten wie z.B. Korrek-turen und/oder Teilnahme in Konferenzen wird vertraglich eigen-ständig vergütet.

## **§ 2 Fälligkeit des Honorars, gesetzliche Abzüge**

- (1) Das Honorar wird in einer Summe in voller Höhe nach Abschluß der Veranstaltung fällig, wenn der Lehrgegenstand in der verein-barten Weise behandelt und die Honorarabrechnung eingereicht wurde.
- (2) Für die Abführung gesetzlich anfallender Sozialversicherungsbe-träge an die zuständigen Kassen ist alleine die Dozentin / der Do-zent verantwortlich.
- (3) Steuerabzüge werden von der Volkshochschule nicht vorgenom-men. Für die steuerliche Erklärung seiner Einkünfte aus der VHS-Tätigkeit ist alleine die Dozentin / der Dozent verantwortlich. Die VHS muss Honorarzahlungen ab 3.000 € pro Jahr dem Finanz-amt melden.

## **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Die VHS gewährt auf Antrag 0,19 € pro gefahrenem Kilometer, wenn die Wohnung der Dozentin/des Dozenten mindestens 5 km vom Unterrichtsort entfernt ist. Bei Kursen wird Fahrtkostenvergütung bis max. 20 km (einfache Strecke) gezahlt. Die Fahrtkosten-erstattung ist nicht Bestandteil des Lehrvertrags.

## **§ 4 Pflichten des Dozenten/der Dozentin**

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

- (1) die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen,
- (2) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in der verein-barten Weise zu behandeln und nicht ohne Verständigung der Volkshochschule davon abzuweichen,
- (3) jedweide weltanschauliche, religiöse oder politische Beeinflussung der Teilnehmenden zu unterlassen, keine Werbung für eigene o-der fremde Geschäfte zu betreiben.
- (4) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung für Vertretung zu sor-gen oder alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine frühzeitige Be-nachrichtigung der Teilnehmenden ermöglichen und die VHS un-verzüglich zu verständigen,
- (5) die Anwesenheitsliste zu führen und mit der Honoraranforderung an die VHS zurückzugeben,
- (6) keine Teilnehmerentgelte entgegenzunehmen.
- (7) Die Dozentin / der Dozent ist nicht verpflichtet, andere Lehrkräfte zu vertreten.
- (8) Er / Sie ist auch nicht verpflichtet, unentgeltlich lehrertypische Ne-benaufgaben zu übernehmen (z.B. Pausenaufsicht, Klassenarbeiten, Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen, Führen von Klas-senbüchern).

## **§ 5 Rücktrittsrecht der Volkshochschule**

Die VHS kann von diesem Vertrag zurücktreten,

- (1) bei erheblichen Verstößen des Dozenten/der Dozentin gegen die vereinbarten Pflichten.
- (2) wenn die Veranstaltung nicht durchzuführen ist aus Gründen, die nicht von der Volkshochschule zu vertreten sind. Hierzu zählen auch Situationen, in denen ein von dritter Seite bewilligter und für die Durchführung der Veranstaltung notwendiger Zuschuss der VHS nicht gewährt wird.
- (3) bei zu geringer Teilnehmerzahl nach folgender Maßgabe:

- (3.1) **Vorträge:** können nur bei Anwesenheit von mindestens 5 zah-lenden Hörer\*innen durchgeführt werden.
- (3.2) **Kurse, Seminare und Exkursionen:** können nur durchgeführt werden, wenn die jeweilige Mindestzahl an Anmeldungen vorliegt. Der **Stichtag** für die Feststellung des Erreichens der Mindestzahl liegt
  - bei Seminaren und bei Exkursionen zwei Wochen vor Beginn,
  - bei Arbeitnehmerweiterbildungsmaßnahmen (Bildungsurlaub) vier Wochen vor Beginn,
  - bei Kursen am Tag des zweiten Veranstaltungstermins:Zum ersten Termin müssen mehr Personen erscheinen als die Hälfte der Mindestzahl. Ist nur die Hälfte der Mindestzahl oder we-niger erreicht, kann der Unterricht an diesem Termin zwar in der vorgesehenen Form abgehalten werden, gleichzeitig teilt die Lehr-kraft den Anwesenden aber mit, daß der Kurs nicht fortgeführt wird.

Sie / Er unterrichtet **unverzüglich** die VHS.

Ist beim zweiten Termin die Mindestzahl nicht erreicht, kann der Kurs nicht fortgesetzt werden. Die Lehrkraft informiert die Anwe-senden und die VHS entsprechend (siehe oben). In diesen Fällen wird nur für die tatsächlich abgehaltenen Veran-staltungen (max. jedoch 4 UE) ein Honorar gezahlt.

## **§ 6 Hilfsmittel / Infrastruktur**

- (1) Zur Durchführung der Veranstaltung(en) kann sich die Lehrkraft der von der Volkshochschule Bergisch Land auf Bestellung bereit-gestellten Medien und sonstigen Hilfsmittel bedienen. Die Hilfsmittel sind unmittelbar nach der letzten Veranstaltung, in der sie be-nötigt werden, unaufgefordert zurückzugeben. Ohne Absprache mit der Volkshochschule angeschaffte Lehr- und Lernmittel kön-nen nicht erstattet werden.
- (2) Die VHS stellt die notwendigen Unterrichtsräume zur Verfügung und gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltung Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten. Dies kann auch in Form einer Schlüsselausgabe zum Zweck der Unterrichtsdurch-führung erfolgen. Der ggf. ausgegebene Schlüssel ist nach Be-endigung der Veranstaltung der VHS unaufgefordert zurückzuge-ben.
- (3) Neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS zu nutzen. Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS eingebunden.
- (4) Etwaige überlassene Gegenstände, Geräte, Unterlagen sowie Ko-pien und digitale Medien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrauftrags unaufgefordert an die VHS zurückgeben. Zurückbe-haltungsrechte sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Haftpflicht / Unfallversicherung**

Die Lehrkraft ist nicht durch die VHS haftpflichtversichert. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz für die Lehrkraft. Im Rahmen einer be-stehenden Sachversicherung der VHS ist bei Verlust oder Beschädi-gung von Eigentum im Rahmen der Unterrichtstätigkeit eine Entschä-digung ggf. möglich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Unfälle oder Sachbeschädigungen müssen umgehend der VHS gemeldet werden.

## **§ 8 Datenschutzerklärung**

- (1) Gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (= BDSG) und des Datenschutzgesetzes NRW muss die VHS ih-re Honorarkräfte, die Zugang zu personenbezogenen Daten von Teilnehmenden haben auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten von Teilnehmenden setzt deren schriftliche Einwilligung voraus. Die Daten dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die sie er-hoben worden sind.
- (3) Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und § 6 Datenschutzgesetz NRW ist es der Lehrkraft untersagt, personenbezogene Daten über den Erhebungszweck hinaus zu verarbeiten, zu nutzen und/oder an Dritte weiter zu geben.
- (4) Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Beendigung des Ver-tragsverhältnisses bestehen.
- (5) Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat verfolgt werden, §§ 43, 44 BDSG.

## **§ 9 Beendigung / Kündigung**

- (1) Mit der Beendigung der Dienstleistung(en) und der Zahlung des Honorars endet die Vereinbarung, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen und mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

Stand: 17.06.2025